

## Fort- und Weiterbildungsordnung



Inhalt:	Seite:
§ 1 Fort- und Weiterbildung	2
§ 2 Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, -themen	2
§ 3 Dokumentation der Fort- und Weiterbildung	2
§ 4 Nachweis und Überprüfung der Fort- und Weiterbildung	2
§ 5 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen	3
§ 6 Anerkennungsfähigkeit einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung für Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg	3

### Hinweis:

Auf Antrag vom 6. Dezember 2016 genehmigt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 unter dem Aktenzeichen 2-2691.4/95 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes Baden-Württemberg die von der Landesvertreterversammlung 2016 am 25./26. November mit den erforderlichen Mehrheiten der Delegierten beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung, der Reisekosten- und Entschädigungsordnung sowie der Beitragsordnung. Die Landesvertreterversammlung hat am 26. November 2016 außerdem mit der erforderlichen Mehrheit die Änderungen der Fort- und Weiterbildungsordnung beschlossen. Ausfertigung und Bekanntmachung der genehmigten Änderungen erfolgte durch Veröffentlichung in Ausgabe 2/2017 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg.

## Fort- und Weiterbildungsordnung

### § 1 Fort- und Weiterbildung

- (1) Nach § 17 des baden-württembergischen Architektengesetzes hat die Architektenkammer in einer Berufsordnung Regelungen über die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder zu treffen. Nach Abschnitt 1 Ziffer 2 der Berufsordnung sind Kammermitglieder zur ständigen Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch verpflichtet.
- (2) Der Zeitaufwand für Fort- und Weiterbildung muss angemessen sein und darf im Jahresdurchschnitt 20 Stunden nicht unterschreiten.
- (3) Es wird den Arbeitgebern empfohlen, die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter durch bezahlte Freistellung und Übernahme von Teilnahmegebühren von mit ihnen abgestimmten Maßnahmen zu fördern, zumindest in dem Umfang, wie er gegenüber der Architektenkammer nach § 4 (1) dieser Fort- und Weiterbildungsordnung nachgewiesen werden muss.



### § 2 Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, -themen

- (1) Architekten und Stadtplaner bzw. Architekten und Stadtplaner im Praktikum wählen die Fort- und Weiterbildungsthemen entsprechend ihrer Fachrichtung und ihren beruflichen Aufgaben aus.
- (2) Als Fort- und Weiterbildung anerkannte Veranstaltungen sind Seminare, auch in der Form des E-Learnings, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Exkursionen. Berufsbegleitende Studien können im Einzelfall auch als Fort- und Weiterbildung anerkannt werden. Näheres hierzu regeln die jeweils vom Landesvorstand beschlossenen Praxishinweise zur Fort- und Weiterbildung.

### § 3 Dokumentation der Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Mitglieder dokumentieren die Teilnahme an anerkannten Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen durch eine Teilnahmebescheinigung des Veranstalters, aus der Trägerschaft, Inhalt und Stundenzahl der jeweiligen Maßnahme ersichtlich sind.

### § 4 Nachweis und Überprüfung der Fort- und Weiterbildung

- (1) Aus den fortbildungspflichtigen Architekten und Stadtplanern ermittelt die Architektenkammer jährlich eine zehnprozentige Stichprobe. Diese Mitglieder sind verpflichtet, mindestens acht Stunden jährliche Fort- und Weiterbildung nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Architektenkammer in besonderen Einzelfällen von Mitgliedern die entsprechenden Nachweise verlangen. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt ein berufswidriges Verhalten dar.
- (2) Wenn festgestellt wird, dass die Fortbildung im nachweispflichtigen Umfang nicht erfüllt wurde, kann die Kammer gestatten, diese Fortbildung im folgenden Halbjahr nachzuholen.
- (3) Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Mitglieder, die keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit als Architekten oder Stadtplaner erzielen und
  - a) das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
  - b) Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehensowie Mitglieder, die an Universitäten oder (Fach-)Hochschulen als Professoren oder Juniorprofessoren mit einem Umfang von mindestens 50 Prozent im Sinne der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) in der jeweils gültigen Fassung tätig sind.
- (4) Architekten und Stadtplaner im Praktikum haben mit Antragstellung auf Eintragung den vollen Nachweis ihrer Fort- und Weiterbildungsverpflichtung zu erbringen, § 1 (3) Nr. 3 c Eintragungsverordnung.

## **§ 5 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen**

- (1) Die Architektenkammer Baden-Württemberg bietet mit dem Institut Fortbildung Bau (IFBau) den Mitgliedern geeignete Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an.
- (2) Die Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen der Architekten- und Ingenieurkammern werden allgemein anerkannt.
- (3) Die Architektenkammer Baden-Württemberg erkennt Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von
  - Berufsverbänden
  - Hochschulen
  - weiteren Trägernauf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen gemäß den vom Landesvorstand beschlossenen Praxishinweisen zur Fort- und Weiterbildung handelt.



## **§ 6 Anerkennungsfähigkeit einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung für Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg**

- (1) Als Fort- und Weiterbildung anerkannt werden können qualifizierte Veranstaltungen, die der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den in den vom Landesvorstand zu beschließenden Praxishinweisen zur Fort- und Weiterbildung beschriebenen Vorgaben zuordnen lassen.
- (2) Veranstaltungen können als Fort- und Weiterbildung sowohl in vollem Umfang als auch in Teilen anererkennungsfähig sein.
- (3) Über den anererkennungsfähigen Anteil entscheidet der Eintragungsausschuss der Architektenkammer im Einzelfall.